

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf der Verordnung, mit der die Informationssicherheitsverordnung gemäß § 6 des Informationssicherheitsgesetzes geändert wird**

Gemäß § 6 Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 32/2018, hat die Bundesregierung für die Dienststellen des Bundes durch Verordnung Vorschriften in Bezug auf die sichere Verwendung und Handhabung von klassifizierten Informationen aufgrund der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu erlassen.

Die derzeitige Verordnung der Bundesregierung über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsverordnung, InfoSiV), BGBl. II Nr. 548/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 131/2018, stützt sich im Wesentlichen auf den Beschluss über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. L 247 vom 15.10.2013 S.1.

Basierend auf dem „Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde“, ABl. Nr. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, muss von jedem Mitgliedstaat, der den PRS (öffentlich regulierten Dienst) zur Aufrechterhaltung der staatlichen Handlungsfähigkeit und der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen nutzt, eine zuständige Public Regulated Service Behörde (PRS-Behörde) eingerichtet werden. Dabei ist von der zuständigen Galileo PRS-Behörde sicherzustellen, dass das Schutzniveau mindestens dem Niveau entspricht, der im Beschluss 2015/444/EU, Euratom über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. L 72 vom 17.03.2015 S. 53, sowie im Beschluss 2013/488/EU über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU - Verschlusssachen, ABl. L 247 vom 15.10.2013 S.1, festgelegt wurde.

Eine zentrale Aufgabe der Galileo PRS Behörde kommt somit dem Schutz von (hoch) klassifizierten Informationen zu, die die komplexe Sicherheitsstruktur betreffen. Daher wurde von der Bundesregierung mit der letzten Novellierung der InfoSiV 2018 entschieden, die Behörde in der Informationssicherheitskommission im BKA anzusiedeln. Bestimmte technische und operative Aufgaben wurden jedoch dem BMLV zugeteilt.

Diese Konstruktion leidet jedoch an dem Mangel, dass keine klare Ministerverantwortlichkeit für Entscheidungen und Vorgaben der Informationssicherheitskommission besteht, die für Bescheide, aber auch die Vertretung Österreichs nach außen, notwendig ist.

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung und der Übertragung der gesamten Aufgaben der Galileo PRS Behörde an das BKA wird diese klare Ministerverantwortlichkeit geschaffen. Darüber hinaus kann dadurch die Effektivität des Verwaltungshandels gesteigert werden, da sich nun die gesamte Behörde in einer Weisungskette befindet. In der Praxis ändert sich relativ wenig, da die meisten Aufgaben der Galileo PRS Behörde schon bisher vom Büro der Informationssicherheitskommission (BKA-Abteilung I/10) im BKA wahrgenommen wurden. Die Einbindung der Informationssicherheitskommission in allgemeine Belange der Informationssicherheit wird durch die geschaffene Informationspflicht weiterhin gewährleistet.

Durch die Konsolidierung der Galileo PRS Behörde im BKA kann die bisher stattgefundene Etablierung verbessert und die erfolgreiche Nutzung von PRS in Österreich sichergestellt werden.

Von einer Begutachtung konnte auf Grund des geringen Umfangs der Änderungen Abstand genommen werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf der Verordnung, mit der die Informationssicherheitsverordnung gemäß § 6 des Informationssicherheitsgesetzes geändert wird, beschließen.

6. Juli 2022

Karl Nehammer  
Bundeskanzler